

# **Jugendstrafrecht**

## **Ein Überblick**

**Duri Bonin**

# Jugendstrafrecht – Ein Überblick

## Inhaltsübersicht

§1	Delikt als Anknüpfungspunkt .....	3
§ 2	Wann findet das Jugendstrafrecht Anwendung.....	3
§ 3	Rechtsgrundlagen.....	3
§ 4	Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht .....	4
§ 5	Zweck des Jugendstrafrechts .....	5
§ 6	Strafen .....	5
§ 7	Massnahmen .....	6
§ 8	Zuständigkeit für die Anordnung von Massnahmen .....	8
§ 9	Massnahmendauer .....	8
§ 10	Kuscheljustiz – ?.....	8
§ 11	Eintrag im Strafregister .....	10
§ 12	Behörden im Jugendstrafrecht .....	10
§ 13	Verfahrensmitwirkung der Eltern.....	11
§ 14	Verteidigung .....	12
§ 15	Vertretung der Interessen des Jugendlichen .....	12

## § 1 Delikt als Anknüpfungspunkt

Anknüpfungspunkt im Jugendstrafrecht ist (wie bei den Erwachsenen) eine 1  
strafbare Handlung. Eine solche ist Anlass, um genauer hinzusehen.

## § 2 Wann findet das Jugendstrafrecht Anwendung

Ab dem zehnten Lebensjahr kommt das Strafrecht in der Schweiz zur An- 2  
wendung. Dies ist sehr früh im Vergleich mit anderen europäischen Staaten,  
wo die Strafmündigkeit meist bei 12 oder 14 Jahren liegt. Die Anwendbar-  
keit dauert sodann bis zur Volljährigkeit. Ebenfalls diese Grenze liegt in den  
umliegenden Ländern höher.

## § 3 Rechtsgrundlagen

Macht sich also ein Kind resp. Jugendlicher im Alter zwischen 10 und 18 3  
Jahren strafbar, findet das Jugendstrafrecht auf ihn Anwendung. Konkret  
bedeutet dies:

Bei der Frage, welche Verhaltensweisen strafbar sind, gibt das Strafgesetz- 4  
buch (abgekürzt StGB) die Antwort. Es gelten die gleichen Bestimmungen  
für Erwachsene und Jugendliche.

Wie man untersuchen und urteilen darf, ob Straftaten begangen wurden, ist 5  
in der Strafprozessordnung (abgekürzt StPO) geregelt. Soweit für Jugendli-  
che abweichende Regeln gelten, finden sich diese in der Jugendstrafpro-  
zessordnung (abgekürzt JStPO).

- 6 Wie man untersuchen und urteilen darf, ob Straftaten begangen wurden, ist in der Strafprozessordnung (abgekürzt StPO) geregelt. Soweit für Jugendliche abweichende Regeln gelten, finden sich diese in der Jugendstrafprozessordnung (abgekürzt JStPO).
- 7 Weiter gibt es das Jugendstrafgesetzbuch (abgekürzt JStG). Dieses enthält die Bestimmungen, mit welchen Strafen und Massnahmen dem jugendlichen Täter begegnet werden kann.

#### **§ 4 Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht**

- 8 Im Jugendstrafrecht steht der Jugendliche und dessen Umfeld stärker im Blickfeld. Dies ist deshalb so, da Kinder und Jugendliche noch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stehen. Aus diesem Grund delinquieren sie aus anderen Gründen als Erwachsene und sind vor allem in einem erhöhten Masse veränderbar.
- 9 Drakonische Strafen bringen deshalb nicht den erhofften Nutzen. Mit solchen erreicht man vielmehr den gegenteiligen Effekt. Unbestritten ist aber ebenfalls, dass Delikte nicht toleriert werden dürfen: Es bedarf einer Reaktion, die klar macht, dass Gesetze einzuhalten sind. Hierzu gehören auch Strafen.
- 10 Der zentrale Punkt ist aber, dass die Gründe für die Delinquenz eruiert werden: Erst wenn man diese kennt, ist es möglich, die richtige Antwort auf die Delikte zu finden und ebenfalls therapeutisch und pädagogisch zu reagieren.

## § 5 Zweck des Jugendstrafrechts

Damit sind wir beim Zweck: Es soll der minderjährige Straftäter auf den richtigen Weg gebracht werden oder anders ausgedrückt: Es sollen weitere Delikte verhindert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, stellt das Jugendstrafrecht eine Vielzahl von Sanktionen und Massnahmen zur Verfügung. 11

Anhand der Persönlichkeit des Jugendlichen und dessen Situation wird analysiert, 12

- welche Strafe auszusprechen ist,
- ob ebenfalls eine erzieherische Massnahme notwendig ist und gegebenenfalls
- wie eine solche auszusehen hat.

## § 6 Strafen

Zeigt die Analyse, dass 13

- keine erhebliche Gefährdung für weiterer Delikte besteht
- und das Wohlergehen des Jugendlichen sichergestellt ist,

so wird die Straftat „lediglich“ sanktioniert.

14 Das Jugendstrafgesetzbuch kennt vier verschiedene Strafen:

- Verweis,
- persönliche Leistung,
- Busse,
- Freiheitsentzug.

## § 7      **Massnahmen**

15 Die Jugendanwaltschaft ist nicht frei in der Frage, ob eine Massnahme anzuordnen ist. Vielmehr müssen die Abklärungen zeigen, dass der Jugendliche Hilfe braucht. Weiter ist zentral, dass ohne Massnahme weitere Straftaten zu erwarten sind. Kommt man zum Schluss, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird neben der Strafe eine Massnahme angeordnet.

16 Das Gesetz kennt als Massnahmen

- die Aufsicht,
- die persönliche Betreuung,
- die ambulante Behandlung sowie
- die Unterbringung.

Bei jeder dieser Massnahme sind verschiedene Ausgestaltungen denkbar. 17  
Bei der Unterbringung kann man bspw. den Jugendlichen in einer Pflege-  
familie unterbringen oder in eine therapeutische oder sozialpädagogische  
Wohngruppe oder in einem kleineren oder grösseren Erziehungsheim.

Es wird die Massnahme gewählt, die den grössten Erfolg verspricht und der 18  
Gefährlichkeit des Jugendlichen Rechnung trägt. Manchmal braucht es auch  
mehrere Anläufe, bis man die richtige Massnahme gefunden hat. Dies liegt  
daran, dass eine Verhaltens- und Behandlungsprognose kein absoluter Wert  
ist. Zudem kann sich die Persönlichkeit des Jugendliche schnell verändern.  
Auch darf man nicht vergessen, dass der zwischenmenschliche Kontakt  
zwischen Jugendlichen und bspw. den Heimverantwortlichen sowie dem  
Therapeuten eine grosse Rolle spielt. Es liegt in unserer Natur, dass wir  
nicht mit allen Menschen gleich gut auskommen.

## **§ 8      Zuständigkeit für die Anordnung von Massnahmen**

- 19 Bei Jugendlichen soll eine Massnahme möglichst schnell angeordnet werden können und zwar auch gegen den Willen des Jugendlichen (bei Erwachsenen ist dies anders). Aus diesem Grund hat die Jugendanwaltschaft die Kompetenz, Massnahmen vorsorglich anzuordnen.

## **§ 9      Massnahmendauer**

- 20 Die Massnahme dauert so lange, wie sie sich als notwendig erweist. Als Obergrenze legt das Jugendstrafrecht jedoch für alle Fälle das 22. Altersjahr fest: Ab diesem Alter muss der Jugendliche aus der Massnahme entlassen werden. Diese starre Regelung erweist sich in der Praxis als unglücklich. Namentlich bei der genetisch bedingten ADHS-Erkrankung kann die geistige Entwicklung um Jahre verspätet sein.

## **§ 10     Kuscheljustiz – ?**

- 21 Aus der Schwere der Straftat sowie der Situation des Jugendlichen wird also eruiert, ob eine Entwicklungsstörung vorliegt und ob weitere Straftaten zu erwarten sind. Bei einem zweimaligen Ja wird in einem nächsten Schritt die Frage geklärt, wie dem begegnet werden kann.



Mit Kuscheljustiz hat dies nichts zu tun: Die zugespitzten Darstellungen einzelner Fälle in den Medien vermitteln (leider) ein falsches Bild. Dies ist schon daraus ersichtlich, dass die Jugendlichen viel lieber eine Strafe im Gefängnis absitzen, als bspw. in ein Time-Out auf einem Bauernhof zu gehen. Denn da können sie nicht mehr machen, was sie wollen, vielmehr müssen sie sich

- anpassen (vielleicht zum ersten Mal in ihrem Leben),
- es werden konsequent Leistungen eingefordert und
- Einzel- sowie Gruppentherapien durchgeführt.

Kuschelig ist an dieser Nacherziehung nichts. Es versteht sich vielmehr von selbst, dass es in Fällen von vorgeschrittener dissozialer Störung zu starken Reibungen zwischen der Massnahmeinstitution und dem Jugendlichen kommt. Zudem dauert eine Massnahme oftmals länger, als die eigentliche Strafe gedauert hätte und zwar unter Umständen schon bei relativ harmlosen Delikten. Ein solches ist möglich, da man das Delikt „nur“ als Anlass sieht, um auf den jugendlichen Straftäter einzuwirken.

## **§ 11 Eintrag im Strafregister**

- 24 Zu einem Eintrag kommt es, wenn der Jugendliche zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder in eine geschlossene Unterbringung eingewiesen wird. Dieser Eintrag wird erst 10 Jahre nach der Entlassung gelöscht.

## **§ 12 Behörden im Jugendstrafrecht**

- 25 Der Jugendanwaltschaft obliegt die Führung der Stafuntersuchung. Unterstützt wird sie hierbei von der Polizei und Sozialarbeitern. Finden sich bei der Umfeldabklärung Hinweise auf eine tieferegreifende persönliche Problematik, wird zudem oftmals ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben.
- 26 In mehr als 90% der Fälle kann die Jugendanwaltschaft das Verfahren in eigener Kompetenz abschliessen. In diesen Fällen ist sie Untersuchungsbehörde und Richter in einer Person. Diese Machtballung ist rechtsstaatlich natürlich nicht unproblematisch.
- 27 Die Tatbestände, in denen das Privatrecht Rechtsfolgen an das Wissen knüpft, sind vielfältig. Oft wird bei der Auslegung einer Bestimmung erst bei genauerer Betrachtung erkennbar, dass der Tatbestand ein Element des Wissens enthält. In einem Überblick werden die wichtigsten Anwendungsfälle aufgelistet.

### § 13      **Verfahrensmitwirkung der Eltern**

Wenn das eigene Kind mit den Strafverfolgungsbehörden in Kontakt kommt, ist dies für die Eltern ein grosser Schock. Die meisten Eltern wollen deshalb möglichst schnell über die Vorwürfe informiert werden und aktiv mitwirken. 28

Nicht unproblematisch ist dies, wenn der Jugendliche bspw. 29

- bereits von seinen Eltern zur Rede gestellt worden ist und über das Vorgefallene beschönigt Auskunft gegeben hat,
- oder sich vor seinen Eltern schämt.

Wenn nun die Eltern in den Einvernahmen dabei sind, wird der Jugendliche seine Aussagen kaum korrigieren. Dies kann zu verheerenden Folgen im Strafverfahren führen: 30

- Je nach Beweislage kann der Jugendliche dadurch seine Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit verlieren: Selbst wenn er dann später die Wahrheit spricht, wird ihm dies die Behörde nicht mehr ohne weiteres glauben.
- Auch kann er es dadurch verpassen, mittels eines rechtzeitigen Geständnisses seine Reue und Einsicht zu demonstrieren, was grossen Einfluss auf die Strafe und die Massnahme haben kann.
- Usf.

## § 14 Verteidigung

- 31 Im Jugendstrafrecht stellt die Verteidigung meist das einzige Gegengewicht zur grossen Machtballung bei der Jugendanwaltschaft dar. Wichtig ist deshalb, dass der Verteidiger nicht einfach ein weiterer Erwachsener ist, welcher den Jugendlichen „zur Vernunft bringen“ soll.
- 32 Es gilt deshalb auch im Jugendstrafrecht der zentrale Grundsatz: *Die Verteidigung wahrt einseitig und konsequent die Rechte und Interessen des Jugendlichen.*
- 33 Dies ist wichtig, weil die Jugendstrafbehörden und unter Umständen auch die Eltern gegenläufige Interessen haben können und vor allem einen anderen Blickwinkel und Zugang zum Jugendlichen haben. Es braucht jemanden, der sich konsequent mit der Position des Jugendlichen auseinandersetzt und dessen Sichtweise ins Verfahren einbringt.

## § 15 Vertretung der Interessen des Jugendlichen

- 34 Richtig verstanden bedeutet dies, dass die Verteidigung nicht einfach das vertritt, was der Jugendliche sich unmittelbar in den Kopf gesetzt hat. Vielmehr hat die Verteidigung mit dem Jugendlichen eine realistische Verteidigungsstrategie zu erarbeiten. Hierbei ist aber die Perspektive des Jugendlichen zu vertreten, wobei nicht nur die kurzfristigen Interessen sorgfältig abzuwägen sind, sondern ebenfalls die langfristigen.

In den meisten Fällen drängt sich auf, die Eltern möglichst rasch in die Verteidigungsarbeit miteinzubeziehen. Hierbei ist die „Filterung“ und die Moderation durch die Verteidigung gerade in der pubertären Ablösungsphase des Jugendlichen von den Eltern hilfreich und fördert das gegenseitige Verständnis. Denn der Zugang zum Verteidiger ist für den Jugendlichen ein anderer, da der Verteidiger ausschliesslich zur Unterstützung des Jugendlichen agiert und zwar in Vertretung von dessen Perspektive. Dies wird von den meisten Jugendlichen durchaus erkannt und „honoriert“.

Schliesslich zeigen neuste Studien, dass bei Beizug einer Verteidigung die Sanktionen und Massnahmen auf grössere Akzeptanz stossen: Gerade bei Jugendlichen ist das zentral, da dies wiederum die Behandlungsbereitschaft und damit letztlich den Behandlungserfolg fördert.

---

Duri Bonin ist auf Strafrecht spezialisierter Rechtsanwalt mit Kanzlei in Meilen und Zürich.

Weitere Publikationen und Aufsätze finden sich unter [www.duribonin.ch](http://www.duribonin.ch).